

Aktuelles für Unternehmer

Arbeitsrecht



Ansprechpartner:

Rechtsanwalt
Philipp Schneider

Fachanwalt für Arbeitsrecht

1. GmbH-Geschäftsführer und Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten

Der Geschäftsführer einer GmbH kann (wie jedes andere Mitglied eines Organes einer juristischen Person) keinen Rechtsstreit vor den Gerichten für Arbeitssachen führen. Zuständig sind die Zivilgerichte.

Macht ein Geschäftsführer einer GmbH im Rahmen eines Kündigungsstreits den Fortbestand eines bzw. seines ehemaligen Arbeitsverhältnisses geltend, ist der Weg zu den Arbeitsgerichten eröffnet. Ausreichend ist die subjektive Rechtsansicht des Klägers.

*BAG, Beschluss vom 26.10.2012,
Aktenzeichen: 10 AZB 3/12*

2. Haftung des Betriebsrats und seiner Mitglieder

Ein (Berater-)Vertrag, der von einem Betriebsrat zur Unterstützung seiner Aufgaben nach § 111 S.2 BetrVG geschlossen wird, ist wirksam, wenn und soweit erforderlich ist, damit der Betriebsrat seine gesetzlichen Pflichten und Aufgaben erfüllen kann. Der Rahmen, der bei der Beurteilung der "Erforderlichkeit" einer Beratung zu setzen ist, darf nicht zu eng gezogen werden. Der Betriebsrat hat dann gegen den Arbeitgeber einen Kostenerstattungs- und Freistellungsanspruch gemäß § 40 Abs.1 BetrVG.

Der Betriebsrat kann eine eigene Verpflichtung gegenüber einem Dritten (hier: gegenüber einem Beratungsunternehmen) begründen. Er ist als partiell rechtsfähig anzusehen.

Vertreter des Betriebsrates, die mit einem Unternehmen einen Vertrag (hier: einen Beratervertrag) abschließen, der für die Tätigkeit (hier: die Beratung) des Betriebsrates gemäß § 111 BetrVG nicht erforderlich im Sinne des Gesetzes ist, können auch persönlich von einem Dritten in Anspruch genommen werden und haften, wenn ein wirksamer Vertrag zwischen dem Dritten und dem Betriebsrat nicht zu Stande gekommen ist.

*BGH, Urteil vom 24.10.2010,
Aktenzeichen: III ZR266/11*

3. Private Internetnutzung und Erfordernisse

Beruhet eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Verpflichtungen auf einem steuerbaren Verhalten des Arbeitnehmers (hier: Nutzung des Internets am Arbeitsplatz zu privaten Zwecken während der Arbeitszeit) ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Arbeitnehmer sein künftiges Verhalten schon durch eine Abmahnung zukünftig positiv ändern wird. Dies gilt auch bei erheblichen Störungen im Vertrauensbereich. Nur dann, wenn das Fehlverhalten des Arbeitnehmers so erheblich ist, dass eine dauerhafte, vertragsgerechte und störungsfreie Zusammenarbeit der Parteien nicht mehr zu erwarten ist, kann eine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt sein. Allein der Umstand, dass ein Arbeitnehmer das Internet an mehreren Tagen und insgesamt über mehrere Stunden privat genutzt und dabei sogar unter anderem pornographisches Bildmaterial herunter geladen hat, rechtfertigt alleine eine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht.

*BAG, Urteil vom 19.4.2012,
Aktenzeichen: 2 AZR 186/11*

4. Arbeitszeugnis / Schlussformel

Der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber keinen Anspruch auf die Schlussformel im Zeugnis: "Wir bedanken uns für die langjährige Zusammenarbeit und wünschen Frau/Herrn ... für seine private und berufliche Zukunft alles Gute.". Hieran ändert sich nach Auffassung des BAG auch nichts dadurch, dass solche Schlussformen in der täglichen Praxis weit verbreitet, beinahe schon die Regel sind.

*BAG, Urteil vom 11.12.2012,
Aktenzeichen: 9 AZR 227/11*

Wirtschaftsrecht



Ansprechpartnerin:

Rechtsanwältin
Katrin Kronmüller

Gesellschaftsrecht
Urheberrecht
Internetrecht
Wettbewerbsrecht

1. Erleichterungen im Bilanzrecht für Kleinstunternehmen

Am 28.12.2012 ist das im HGB eingefügte Gesetz zur Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften bei der Rechnungslegung (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz - MicroBilG) in Kraft getreten. Damit werden die umfangreichen Anforderungen zur Rechnungslegung an die Kleinstbetriebe reduziert.

Von dem Gesetz profitieren alle Kleinstgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen die zwei der drei nachfolgenden Kriterien nicht überschreiten:

1. Umsatzerlöse bis 700.000 €,
2. Bilanzsumme bis 350.000 € sowie
3. durchschnittliche Zahl beschäftigter Arbeitnehmer bis zehn.

Folgende Erleichterungen hat der Gesetzgeber geregelt:

1. Kleinstunternehmen können auf die Erstellung eines Anhangs zur Bilanz verzichten, wenn sie die Angaben zu den Haftungsverhältnissen, Vorschüsse/Kredite an Mitglieder der Verwaltungs- Geschäftsführung- oder Aufsichtsorgane und im Falle einer AG- die Transaktion eigener Aktien unter der Bilanz ausweisen.
2. Es wurde eine verkürzte Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung eingeräumt.
3. Zukünftig haben Kleinstkapitalgesellschaften die Wahl, ob sie ihre Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung oder stattdessen durch Hinterlegung der Bilanz bei dem Betreiber des Bundesanzeigers erfüllen

2. Abmahnung – ein Screenshot eines Google-Eintrages genügt nicht für eine Abmahnung

Das LG Krefeld hat mit einstweiliger Verfügung vom 17.01.2013 (Az. 12 O 111/12) entschieden, dass für die Glaubhaftmachung eines Abmahnungsgrundes der Screenshot eines angeblichen Google Eintrags nicht ausreicht.

Sachverhalt: Ein Taxifahrerunternehmen wurde von einem Wettbewerber mit der Begründung abgemahnt, es betreibe Werbung obwohl ihm die dazugehörige Lizenz fehle. Zur Glaubhaftmachung berief sich der Abmahner auf einen bloßen Screenshot über einen angeblichen Google-Eintrag.

Weil der Abgemahnte nicht wie aufgefordert die Unterlassungserklärung abgab, hatte nunmehr das LG Krefeld über die einstweilige Verfügung zu entscheiden. Dieses lehnte den Erlass einer solchen Verfügung jedoch ab.

Das LG entschied, dass ein solcher Screenshot für den Nachweis eines Wettbewerbsverstoßes nicht ausreicht, da eine Veranlassung durch den Abgemahnten nicht sichergestellt werden kann. Vielmehr werden durch Google automatisch Verknüpfungen auf Seiten im Internet veranlasst, auf die der Abgemahnte keinen Einfluss hat. Da darüber hinaus eine Datumsanzeige fehlte und der Screenshot damit zeitlich nicht zuordenbar war, ging das Gericht von der Untauglichkeit des vorgelegten Screenshots für den behaupteten Wettbewerbsverstoß aus.

Fazit:

Der Fall zeigt, dass ein Wettbewerbsverstoß immer auf konkreten Fakten basieren muss. **Unterschreiben Sie deshalb nicht ungeprüft eine strafbewehrte Unterlassungserklärung. Wir beraten sie diesbezüglich gerne.**

3. Wettbewerbsrecht: Informationspflichten bei Werbeprospekten

Das Wettbewerbsrecht regelt umfassende Informationspflichten. So hat der Werbende seine Identität und Anschrift des Unternehmers, gegebenenfalls die Identität und Anschrift des Unternehmers, für den er handelt, anzugeben. Bei Vergessen oder Weglassen dieser Informationen droht daher eine Abmahnung.

Das OLG Hamm hat in seinem Urteil vom 14.01.2013, Az. I-4 U 61/12 diese Informationspflichten nunmehr weiter konkretisiert. So hat das Gericht entschieden, dass neben der eigenen Information über die Identität einer werbenden Filiale auch die Nennung des Hauptsitzes des Unternehmens erfolgen muss, insbesondere wenn dieses der eigentliche Vertragspartner und somit mögliche Klagegegner des Verbrauchers ist.

Unternehmen sollten daher bei ihrer Prospektwerbung dringend die Beachtung der Informationspflichten einhalten. Wir beraten sie diesbezüglich gern.

Medizinrecht



Ansprechpartner:

Rechtsanwalt
Dr. jur. Michael Haas

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Radiologen in einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft?

Durch die Novellierung des GKV-VStG wurde auch § 33 Abs. 2 Ärzte-ZV geändert und damit klargestellt, dass Teil-Berufsausübungsgemeinschaften dann nicht zugelassen sind, wenn ein Mitglied dieser Gemeinschaft lediglich medizinisch-technische Leistungen erbringen soll. Der Zulassungsausschuss hat solchen Berufsausübungsgemeinschaften die Genehmigung zu verweigern. Der Grund für diese Klarstellung ist, dass andernfalls eine Umgehung des Verbots der Zuweisung gegen Entgelt gemäß § 31 MBO möglich wäre. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat in seinem Urteil vom 27.06.2012 beispielhaft herausgearbeitet, dass die Radiologen nicht lediglich ein kollegiales Gespräch zu den medizinisch-technischen Leistungen anführen können. Vielmehr kommt es für die Zulassung darauf an, dass konkrete abrechenbare Leistungen der beteiligten Radiologen erbracht werden müssen. Für Medizinische Versorgungszentren sind diese Grundsätze über § 1 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 33 Abs. 2 Satz 4 Ärzte-ZV ebenfalls anzuwenden.

MedR 2012, 742 ff

Handels- und Gesellschaftsrecht



Ansprechpartner:

Rechtsanwalt
Dr. jur. Michael Haas

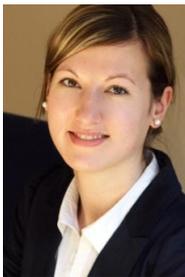
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Atypisch stille Gesellschaft unter Kontrolle der BaFin ?

Der Geschäftsführer einer Gesellschaft kann gegenüber stillen atypischen Gesellschaftern persönlich haften. Immer dann, wenn dem (atypisch) stillen Gesellschafter die Rückzahlung des Einlagebetrages garantiert wird (unbedingte Rückzahlbarkeit der Einlage), könnte ein Bankgeschäft vorliegen. Dann jedoch ist auch die Erlaubnis der BaFin nötig. Ohne Erlaubnis haftet die Geschäftsführung mit ihrem Privatvermögen für einen eventuellen Ausfall der Einlage. Nach einem noch nicht rechtskräftigen Urteil des Landgerichtes Göttingen soll dies auch dann gelten, wenn der Zahlungsanspruch erst mit Beendigung der stillen Beteiligung entsteht. (LG Göttingen, Az 2 O 368/10)

ZIP 2012/1169

Mietrecht



Ansprechpartnerin:

Rechtsanwältin
Maria Krause

Miet- und WEG-Recht
Verkehrsrecht

Abrechnung der Eigenleistung des Vermieters in der Betriebskostenabrechnung

Nach der Entscheidung des BGH durfte die Vermieterin, die von ihr durch eigenes Personal erbrachten Hausmeisterdienste und Gartenpflegearbeiten nach den fiktiven Kosten (ohne Umsatzsteuer) abrechnen, die bei Erbringung der Leistungen durch ein entsprechendes Unternehmen entstanden wären.

Die Entscheidung entspricht der Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 der Betriebskostenverordnung, nach welcher der Eigentümer Sach- und Arbeitsleistungen mit dem Betrag ansetzen darf, der für eine gleichwertige Leistung eines Dritten, insbesondere eines Unternehmers, angesetzt werden könnte. Die Umsatzsteuer des Dritten bleibt jedoch außer Betracht.

Der BGH stellt nun auch klar, dass die Regelung nicht nur dem privaten Vermieter zur Verfügung steht, der seine eigene Arbeitskraft einsetzt; vielmehr können auch institutionelle Eigentümer, die diese Leistungen durch ihre Arbeitnehmer oder durch unselbständige Einheiten erbringen, nach den Kosten abrechnen, die bei Beauftragung eines Dritten (Unternehmen) entstanden wären.

*BGH, Urteil vom 14.11.2012
Aktenzeichen: VIII ZR 41/12*

Familienrecht



Ansprechpartnerin:

Rechtsanwältin
Diana Wiemann-Große

Fachanwältin für Familienrecht
Erbrecht
Eheverträge/Testamentsgestaltung

Die Immobilie in der Scheidung

Gehört eine Immobilie einem Ehegatten alleine, haben jedoch beide Eheleute den Darlehensvertrag unterzeichnet und während der bestehenden Ehe die Darlehensraten bedient, so kann im Falle einer Scheidung der Ehegatte, dem die Immobilie nicht gehört, vom anderen Ehegatten unter gewissen Umständen den Ausgleich, der während der Ehezeit von ihm gezahlten Tilgungsbeiträge und anderer werterhöhender Maßnahmen verlangen.

Dies kann bei einer langen Ehedauer schnell Beträge von mehreren Hunderttausend Euro annehmen. Voraussetzung für einen Rückforderungsanspruch ist, dass dem Leistenden die Beibehaltung der durch die Leistung geschaffenen Vermögensverhältnisse nach Treu und Glauben nicht zumutbar und deshalb unbillig ist.

Entscheidend ist ebenfalls, ob die Eheleute einen Ehevertrag abgeschlossen haben oder ob sie in der Zugewinngemeinschaft leben.

Gehört im Falle einer Scheidung die Immobilie nur einem Ehegatten, muss diese Frage unbedingt geprüft werden.

*BGH, Urteil vom 19.09.2012
Aktenzeichen: XII ZR 136/10*

Erbrecht



Ansprechpartnerin:

Rechtsanwältin
Diana Wiemann-Große

Fachanwältin für Familienrecht
Erbrecht
Eheverträge/Testamentsgestaltung

Nachlassinsolvenz: Kosten und Nutzen für den Erben?

Nimmt ein Erbe die Erbschaft an, haftet er grundsätzlich auch mit seinem Privatvermögen. Wenn sich herauskristalisieren sollte, dass die Nachlassverbindlichkeiten den Nachlasswert übersteigen, hat der Erbe unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, mit Einleitung einer Nachlassverwaltung oder einer Nachlassinsolvenz seine Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten auf den Nachlass zu beschränken.

Mit diesen Instrumentarien kann das Privatvermögen der Erben gesichert werden. Die Nachlassinsolvenz und die Nachlassverwaltung sind jedoch an enge rechtliche Voraussetzungen geknüpft, wobei auch die anfallenden Kosten berücksichtigt werden müssen.

Internetrecht



Ansprechpartnerin:

Rechtsanwältin
Katja Hapke

Internetrecht
Urheberrecht
Familienrecht

1. Einlegung eines Rechtsmittels per SMS

In einer neueren Entscheidung des Oberlandesgerichts Brandenburg, war über die Frage zu entscheiden, ob ein Rechtsmittel in Strafsachen auch per SMS eingereicht werden kann. Im Fall legte die Mutter eines jugendlichen Straftäters gegen das erstinstanzliche Strafurteil per SMS Berufung ein. Die Übermittlung erfolgte im SMS- to Fax- Verfahren, das heißt die Nachricht wurde an die Faxnummer des Gerichts gesandt. Die SMS enthielt lediglich den Namen der Absenderin, nicht jedoch deren handschriftliche Unterschrift. Das Gericht entschied dennoch, dass dies zur Schriftform genüge, da der Absender hinreichend erkennbar sei.

Aber Achtung: Die Einlegung von Rechtsmitteln per Email wird bislang noch als unzulässig angesehen. Um die wirksame Einlegung des Rechtsmittels zu gewährleisten, empfiehlt sich daher nach wie vor die Briefform oder das Fax, mit eigenhändiger Unterschrift, zu wählen.

Oberlandesgericht Brandenburg

Az.: 1 Ws 218/12, Entscheidung vom 10.12.2012

2. Anerkennung von Abmahnkosten durch Unterlassungserklärung

Soweit Verstöße gegen fremde Urheberrechte im Internet begangen werden, z.B. durch illegales Bereitstellen von Musiktiteln zum Download, oder Verwendung fremder Bilder, etc. hat der Inhaber des Rechts einen Anspruch auf Unterlassung. Häufig werden hierzu vorgefertigte Unterlassungserklärungen an die abgemahnte Person gesandt.

Wenn die abgemahnte Person allerdings die Unterlassungserklärung unterschreibt, stellt sich hier die Frage, ob damit sofort ein Anerkenntnis der Kosten verbunden ist. Das OLG entschied in seinem Urteil vom 15.11.2012, Az.: 13 U 57/12, dass die Abgabe der Unterlassungserklärung primär der Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens dient und keine Anerkenntniswirkung besitzt. Dies kann auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen geschehen.

Aber Achtung: Diese Frage ist in der Rechtsprechung umstritten. Zudem sollte die vorgefertigte Unterlassungserklärung nie ungeprüft unterschrieben werden. Häufig verbirgt sich hierin bereits ein Kostenanerkennnis.

Oberlandesgericht Celle Urteil vom 15.11.2012,

Aktenzeichen: 13 U 57/12